Gesetz- und Verordnungsblatt
für Groß-Hessen

1946 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 10. Mai 1946 | Nr. 13

Inhalts-Übersicht

Seite

Proklamation über die Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals von deutschen Truppen besetzten Gebieten 109
1. Verordnung zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten vom 11. April 1946 110
Verordnung über die allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises vom 13. April 1946 110
Verordnung zur Regelung des Flüchtlingsdienstes vom 23. März 1946 111
Berichtigung 113

Auf Anordnung der Militärregierung wird folgende

Proklamation

über die Anmeldung von Vermögenswerten aus ehemals von deutschen Truppen besetzten Gebieten

erlassen.

Artikel I

1. Alle „Vermögenswerte aus von deutschen Truppen besetzten Gebieten" i. S. des Art. III sind bis zum 1. Juni 1946 nach folgenden Bestimmungen anzumelden.

2. Die Anmeldung ist auf einem für diesen Zweck vorgesehenen Formular von folgenden Personen schriftlich einzureichen:

a) Alle Personen, die solche Vermögenswerte im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben oder gehabt haben;

b) alle Personen, die von dem Verbleib derartiger Vermögenswerte wissen oder zu wissen glauben;

c) alle Personen, die solche Vermögenswerte befördert oder bei ihrer Beförderung geholfen, sie veranlaßt oder Weisungen dazu gegeben oder übermittelt haben.

3. Die Anmeldung muß Angaben enthalten über die Art der Vermögenswerte, die Umstände des Erwerbs — insbesondere ob sich der Erwerb auf Gegenleistung gründet — die Umstände, auf denen die Kenntnis des Anmeldenden beruht und über alle Verfügungen, die über die Vermögenswerte getroffen worden sind.

4. Die Formulare sind bei der für die Ausgabe der Lebensmittelkarten zuständigen Stelle zu erhalten.

5. Die Anmeldung ist bis zum 1. Juni 1946 durch Einschreiben an das Groß-Hessische Staatsministerium, Staatskanzlei, Wiesbaden, Bierstadter Str. 2, einzureichen. Der Umschlag muß die Aufschrift tragen „Anmeldung von Vermögenswerten aus den ehemals besetzten Gebieten" sowie den Vor- und Zunamen und Anschrift des Anmeldenden.

Artikel II

6. Alle Verwalter, Pfleger, Amtspersonen und andere Personen, die „Vermögenswerte aus von deutschen Truppen besetzten Gebieten" i. S. des Art. III in Besitz, in Verwaltung oder unter Kontrolle haben, müssen, unbeschadet ihrer Meldepflicht nach Art. I,

a) diese Vermögenswerte nach den Weisungen der Militärregierung verwalten und dürfen sie bis zum Erlaß einer solchen Weisung weder übertragen, noch aushändigen, noch anderweitig darüber verfügen;

b) diese Vermögenswerte bewahren, erhalten und sichern und nichts unternehmen und dulden, das ihren Wert oder Brauchbarkeit beeinträchtigt;

c) hinsichtlich dieser Vermögenswerte genaue Verzeichnisse und Bücher führen.

7. Niemand darf eine Handlung oder Unterlassung vornehmen, veranlassen oder dulden, die zu einer Beschädigung oder Verheimlichung von Vermögenswerten führt, die dieser Proklamation unterliegen.

Artikel III

8. Für die Zwecke dieser Proklamation gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Der Ausdruck „Vermögenswerte aus von deutschen Truppen besetzten Gebieten" umfaßt alle Vermögenswerte, bewegliche und unbewegliche, Sachen und Rechte, die mittelbar oder unmittelbar von Deutschen oder deutschen Agenten oder in Deutschland ansässigen Personen aus einem Gebiet außerhalb des „Deutschen Reiches" erworben worden sind, während jenes Gebiet von Deutschland besetzt, verwaltet oder kontrolliert war.

b) Der Ausdruck „Deutsches Reich" bedeutet das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestand.

c) Der Ausdruck „Person" umfaßt jede natürliche Person, Personengemeinschaft und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Regierung einschließlich jeder politischen Unterabteilung, öffentlichen Körpersehaft, Amtsstelle, Behörde und deren Organe.

9. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Proklamation wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 6 Monaten und Geldstrafe nicht unter 5000.— RM nach erfolgter Verurteilung geahndet.

Artikel IV

10. Diese Proklamation tritt am 19. April 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1946.

Der Ministerpräsident von Groß-Hessen:

gez. Dr. Geiler

1. Verordnung

zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten
vom 11. April 1946

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 (RGBl. I, S. 61) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 4 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„Personen, die geschlechtskrank und verdächtig sind, die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, können zur Vornahme des Heilverfahrens auch in eine geschlossene Anstalt, notfalls ein Gefängnis verbracht werden, wenn dies zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint und die Gefahr besteht, daß die Person sich der Heilbehandlung sonst entzieht. Die Unterbringung der Person in einer geschlossenen Anstalt, insbesondere auch einem Gefängnis, erfolgt auf Antrag der zuständigen Gesundheitsbehörde oder der Wohlfahrtspolizei durch das Amtsgericht."

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel 2

In § 5 wird Absatz 2 (Antragserfordernis) gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler.

Der Minister der Justiz
gez. Zinn.

Verordnung

über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises
vom 13. April 1946

I. Die Registrierung

§ 1

Meldepflicht

(1) Alle Personen deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit sowie alle staatenlosen Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder es vor dem 1. September 1946 vollenden und bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Land Groß-Hessen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder mangels eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes sich tatsächlich aufhalten, sind verpflichtet, sich zum Zwecke ihrer Registrierung bis zu dem vom Innenministerium bestimmten Zeitpunkt bei den Ortspolizeibehörden ihren Wohn- oder Aufenthaltsort persönlich zu melden.

(2) Für Personen, die am 1. September 1928 und später geboren sind, beginnt die Meldepflicht nach Abs. 1 jeweils drei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres; die Meldungen sind innerhalb zwei Wochen zu erstatten.

(3) Personen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Gemeinden des Landes Groß-Hessen zuziehen oder aus Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, Kriegsgefangenen- oder Internierungslagern oder aus sonstigem Gewahrsam nach solchen Gemeinden entlassen werden, unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe von Abs. 1 und 2; sie ist innerhalb zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfüllen.

(4) Bei der Meldung haben die Meldepflichtigen

a) die in einem amtlichen Vordruck geforderten Angaben über ihre Person zu machen und zwar deutsche Staatsangehörige in doppelter, Ausländer und Staatenlose in dreifacher Fertigung;

b) sich mit gültigen Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen. Falls Zweifel an ihrer Person bestehen, sind sie verpflichtet, sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen;

c) die Quittung über die Abgabe des Meldebogens zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in Urschrift vorzulegen;

d) zwei Lichtbilder aus neuerer Zeit in der Größe von 74×52 oder 52×37 mm einzureichen, die die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil nach rechts zeigen, sodaß das linke Ohr mit seinen Erkennungsmerkmalen sichtbar ist.

(5) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder eine geschäftsunfähige Person obliegt die Meldepflicht nach Abs. 1—3 dem gesetzlichen Vertreter. Für meldepflichtige Personen, die durch Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu melden, ist die Meldung durch die Anstaltsleiter oder von hierzu bevollmächtigten Personen zu erstatten.

§ 2

Ausnahmen von der Meldepflicht

Ausgenommen von der Meldepflicht nach § 1 sind die Angehörigen der Besatzungsmacht und diejenigen Staatsangehörigen einer der Vereinten Nationen, die im Dienst der Besatzungsmacht tätig sind und gültige amerikanische Armee-Ausweispapiere besitzen.

§ 3

Allgemeine Meldepflicht nach der Reichsmeldeordnung

Die allgemeine polizeiliche Meldepflicht nach §§ 1 ff der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I, S. 13) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

II. Einheitliche polizeiliche Inlandsausweise

§ 4

Deutsche Kennkarten

(1) Auf Grund der Meldung nach § 1 erhält der Meldepflichtige von Amts wegen einen neuen polizeilichen Inlandsausweis mit der Bezeichnung „Deutsche Kennkarte".

(2) Die Kennkarte wird durch die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Kreispolizeibehörde (Paßbehörde), in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörde nach dem vom Innenministerium bestimmten Muster ausgestellt.

(3) Die Person, für welche die Kennkarte ausgestellt wird, ist verpflichtet:

a) die erforderlichen Fingerabdrücke nehmen zu lassen;

b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;

c) zur Empfangnahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen an Amtsstelle zu erscheinen.

(4) Die Gebühr für die Ausstellung der Kennkarte beträgt eine Reichsmark.

§ 5

Pflichten des Kennkarteninhabers

(1) Der Inhaber der Kennkarte hat diese stets bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen. Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit können alle Behörden zum Zwecke der Personenfeststellung die Vorlage der Kennkarte verlangen.

(2) Der Inhaber der Kennkarte ist verpflichtet, der Behörde, die die Kennkarte ausgestellt hat,

a) diese unverzüglich zurückzugeben, wenn sich sein Name oder seine Berufsart ändert, wenn er seine Staatsangehörigkeit verliert oder wenn sich herausstellt, daß er die in der Kennkarte angegebene Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder andere Angaben in der Kennkarte unrichtig sind;

b) den Verlust einer gültigen Kennkarte unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Gültigkeit der Kennkarten

Die Kennkarten werden auf die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Räumlich beschränkt sich die Gültigkeit der Kennkarte zur Zeit auf die amerikanische Zone.

§ 7

Sondereintrag in den Kennkarten

In den Kennkarten wird die amtliche Entscheidung über die Eingruppierung des Inhabers auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus sowie über etwaige Sühnemaßnahmen nach näheren Vorschriften durch die zuständige Behörde eingetragen.

§ 8

Ungültige Kennkarten

Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen oder die unbefugt abgeändert oder ergänzt worden sind, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zulassen oder die sonstigen Eintragungen oder die Stempel unleserlich geworden sind.

§ 9

Sonstige Personalausweise

Die nach der Verordnung über Kennkarten vom 22. 7. 1938 (RGBl. I, S. 913) ausgestellten Kennkarten und alle sonstigen in ihrer Gültigkeit auf das deutsche Inland beschränkten polizeilichen Personalausweise sind bei der Aushändigung der neuen Kennkarte an die diese auszustellende Behörde abzugeben. Sie verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht abgegebene Personalausweise der in Satz 1 bezeichneten Art werden am 30. September 1946 ungültig.

III. Strafbestimmungen

§ 10

(1) Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft,

a) wer der Meldepflicht nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, in seiner Meldung unwahre Angaben macht oder der Aufforderung, Auskunft über seine Person oder seine Staatsangehörigkeit zu geben und die notwendigen Unterlagen hierüber vorzulegen, nicht Folge leistet;

b) wer seine Kennkarte nicht bei sich führt oder das Vorzeigen auf Verlangen eines Beamten des Polizeidienstes oder einer Behörde verweigert;

c) wer sich eine Kennkarte ausstellen läßt, obgleich er bereits im Besitz einer gültigen Kennkarte ist;

d) wer seine Kennkarte einem andern zum Gebrauch überläßt;

e) wer eine für einen andern ausgestellte Kennkarte gebraucht oder zum eigenen Gebrauch annimmt;

f) wer den sonstigen, sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Rückgabe ungültig werdender Personalausweise, nicht nachkommt.

(2) In schwereren Fällen tritt an Stelle der Strafen nach Abs. 1 Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

IV. Inkrafttreten

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über Kennkarten vom 22. 7. 1938 (RGBl. I, S. 913) mit den hierzu ergangenen Ergänzungen und Änderungen bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, soweit ihre Bestimmungen mit den Vorschriften der neuen Verordnung im Widerspruch stehen.

Wiesbaden, den 13. April 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler.

Der Minister des Innern
gez. Hans Venedey.

Verordnung

zur Regelung des Flüchtlingsdienstes
vom 23. März 1946

§ 1

Zur Erfassung, Betreuung, Weiterleitung und Unterbringung deutscher Flüchtlinge, die infolge des Krieges ihre Heimat verlassen mußten oder sie aus sonstigen Gründen verloren haben, wird ein „Flüchtlingsdienst" geschaffen.

§ 2

Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Deutsche, die aus dem Ausland, einem der unmittelbaren Verwaltung einer fremden Macht unterstellten oder einer anderen Besatzungszone angehörigen deutschen Landesteil ausgewiesen worden sind oder ihren dortigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf Grund behördlicher Maßnahmen oder gleichzwingender Gründe aufgeben mußten;

b) Deutsche, die bei Ausbruch oder während des Krieges ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem der vorgenannten Gebiete aufgegeben haben und infolge von Maßnahmen der dortigen Behörden nicht zurückkehren können;

c) Personen, die auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit aus dem Ausland ausgewiesen worden sind;

d) ehemalige deutsche Staatsangehörige, denen aus politischen oder rassischen Gründen diese Staatsangehörigkeit unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entzogen worden ist;

e) Personen, auf die, ohne daß sie zu den vorgenannten Gruppen gehören, die Verordnung durch Erlaß des Ministers für Arbeit und Wohlfahrt für anwendbar erklärt wird.

§ 3

Als Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung gelten Heimkehrer, die während des Krieges ihre deutsche Heimat verlassen mußten und nun dorthin zurückgeführt worden sind oder zurückgeführt werden.

§ 4

Die Eigenschaft als Flüchtling oder Heimkehrer wird durch Ausstellung eines amtlichen Ausweises anerkannt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 zu irgend einem Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 vorgelegen haben.

Die Erteilung des Ausweises erfolgt widerruflich, sie kann befristet erfolgen.

§ 5

Die Aufgaben des „Flüchtlingsdienstes" sind:

a) Ausstellung der Flüchtlings- oder Heimkehrer-Ausweise;
b) Einrichtungen und Maßnahmen zur Erfassung der Flüchtlinge und zu ihrer Übernahme in den Flüchtlingsdienst;
c) Beförderung nach dem Aufnahmegebiet oder Zielort;
d) Beschaffung einer Unterkunft am Aufnahmeort;
e) Rat und Hilfe bei Begründung einer Lebensgrundlage;
f) Gewährung von Fürsorgeleistung bis zur Erlangung einer Lebensgrundlage.

§ 6

Der „Flüchtlingsdienst" ist Angelegenheit des Landes und untersteht verantwortlich dem Minister für Arbeit und Wohlfahrt. Er bestellt für den Landesbereich den „Landeskommissar für den Flüchtlingsdienst", für den Bereich der Regierungsbezirke den „Bezirkskommissar für den Flüchtlingsdienst" und für den Bereich der Stadt- und Landkreise jeweils den „Kreiskommissar für den Flüchtlingsdienst".

Bei Bedarf können Kommissare mit besonderer Vollmacht und für die Gemeinden Beauftragte der Kreiskommissare ernannt werden, die den Vorsitz in den Flüchtlingsfürsorgeausschüssen übernehmen.

Der Kreiskommissar bestimmt zu seiner Mitarbeit einen Flüchtlingsfürsorgeausschuß, der sich aus Vertretern der politisch zugelassenen Parteien und Vertretern der Flüchtlingsgruppe zusammensetzt.

Die Ernennung der Kommissare des Flüchtlingsdienstes erfolgt durch den Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

§ 7

Dem **Landeskommissar für den Flüchtlingsdienst** obliegen:

a) die Organisation des Flüchtlingsdienstes;
b) der Erlaß von Anordnungen über die Errichtung von Auffang- und Weiterleitungslagern, über die Erfassung der Flüchtlinge und Heimkehrer, über die Ausstellung der Flüchtlings- und Heimkehrer-Ausweise sowie über die Beförderung und Verpflegung bis zum Aufnahmeort;
c) die Verteilung der Flüchtlinge auf die Aufnahmebereiche nach Maßgabe ihrer Aufnahmefähigkeit;
d) die Weisungsbefugnis gegenüber den Bezirkskommissaren und Überprüfung der Durchführung der getroffenen Anordnungen;
e) die Zusammenarbeit mit der amerikanischen Militärregierung und den zuständigen Dienststellen anderer deutscher Länder.

Die Dienststellen der Reichsbahn sind verpflichtet, den Anforderungen des „Landeskommissars für den Flüchtlingsdienst" nachzukommen.

§ 8

Die auf Anweisung des „Landeskommissars" erfolgende Durchführung der in § 7 a) bis e) genannten Aufgaben sowie die Aufsicht und Weisungsbefugnis gegenüber nachgeordneten Organen obliegt in den Regierungsbezirken den „Bezirkskommissaren für den Flüchtlingsdienst", in den Stadt- und Landkreisen den „Kreiskommissaren für den Flüchtlingsdienst".

Die Kreiskommissare sind zugleich für die Ausstellung des endgültigen Flüchtlingsausweises zuständig.

§ 9

Die Verteilung der Flüchtlingsgruppen oder einzelner Flüchtlinge in bestimmte Aufnahmegebiete oder -orte hat nach ihrer Eignung unter wirtschaftlich, sozial und arbeitseinsatzmäßig zweckentsprechenden Gesichtspunkten zu erfolgen. Es sind daher Größe und Zusammensetzung der Familie, sowie Alter, Geschlecht, Bekenntnis, Familienstand, Gesundheitszustand, Beruf und Arbeitsfähigkeit jedes Einzelnen festzustellen. Soweit diese Feststellung bei dem Grenzübertritt an den Übergangsstellen nicht getroffen werden kann, ist sie vor der endgültigen Zuteilung in ein bestimmtes Aufnahmegebiet oder einen bestimmten Aufnahmeort nachzuholen.

§ 10

Flüchtlinge und Heimkehrer haben sich bei Aufnahme in den „Flüchtlingsdienst" sowie bei Eintreffen an dem Unterkunftsort einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen; sie erhalten hierüber eine amtliche Bescheinigung.

Besteht der Verdacht ansteckender Krankheiten, so kann die Gesundheitsbehörde die Einweisung in Krankenanstalten oder Quarantänelager zur Beobachtung anordnen.

§ 11

Die Beförderung der Flüchtlinge und Heimkehrer erfolgt in Sammeltransporten. Eine Aufnahme von Flüchtlingen oder Heimkehrern während des Transportes ist nicht zulässig. Einzelreisende Flüchtlinge und Heimkehrer sind grundsätzlich dem nächsten Auffang- oder Weiterleitungslager zuzuweisen.

§ 12

Der zuständige Flüchtlingskommissar (Grenz- oder Transportkommissar) hat im Einvernehmen mit der Reichsbahn den beteiligten Stellen des „Flüchtlingsdienstes" rechtzeitig die Durchführung von Sammeltransporten mit deren Endziel vorzumelden.

§ 13

Die Kreiskommissare der Aufnahmegebiete haben die erforderlichen Unterkunftsräume nach den von dem Bezirkskommissar aufgestellten Verteilungsplan bereitzustellen und haben Vorsorge zu treffen, daß genügende Einrichtungen der Krankenhilfe und des Gesundheitsdienstes für Sammelunterkünfte zur Verfügung stehen.

Sammelunterkünfte dürfen nur zur vorübergehenden Aufnahme von solchen Flüchtlingen und Heimkehrern Verwendung finden, die sich einer Quarantäne unterziehen müssen oder wegen Ungeklärtheit ihrer persönlichen Verhältnisse nicht sofort in Familienwohnungen oder Einzelunterkünften untergebracht werden können.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Sicherstellung des Schulunterrichts und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu widmen.

§ 14

Auf Anordnung des Bezirkskommissars und im Einvernehmen mit den Wohnungsämtern der Stadt- und Landkreise, sind die Gemeinden berechtigt, den Wohnraum zur Unterbringung der ihnen zugewiesenen Flüchtlinge zu beschlagnahmen und für die Verteilung dieses Wohnraums zu sorgen. Die Gemeinden können auf Anordnung der Bezirkskommissare oder auf Anordnung der hierzu durch die Bezirkskommissare beauftragten Kreiskommissare Bedarfsgegenstände im Wege der Beschlagnahme zum Zwecke der Gebrauchsüberlassung erfassen.

§ 15

Für den Arbeitseinsatz der Flüchtlinge und Heimkehrer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die einheimische Bevölkerung.

§ 16

Die **öffentliche Fürsorge** für hilfsbedürftige Flüchtlinge und Heimkehrer ist Aufgabe des Landes. Ihre Durchführung wird den Stadt- und Landkreisen als Auftragsangelegenheit übertragen. Die Landkreise können zur Er-

füllung der ihnen hiernach obliegenden Aufgaben die Gemeinden heranziehen.

Zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes sind Flüchtlingen und Heimkehrern im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit Fürsorgeleistungen nach den gleichen Grundsätzen zu gewähren, wie sie der einheimischen Bevölkerung auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 24 zustehen. **Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorgeleistung** bestimmen sich nach den Vorschriften über die allgemeine Fürsorge, gemäß den Reichsgrundsätzen, den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und den bezirklichen oder örtlichen Richtlinien für die Handhabung der öffentlichen Fürsorge.

Mit Rücksicht auf die besondere Notlage der Flüchtlinge können Sonderbeihilfen bewilligt werden, insbesondere zur Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Möbel und Hausrat.

Örtlich zuständig für die Gewährung einer Fürsorgeleistung ist der Stadt- und Landkreis, in dessen Bezirk der Hilfsbedürftige sich befindet.

Ein Stadt- oder Landkreis, der einen hilfsbedürftigen Flüchtling in einer **Anstalt oder Pflegefamilie** außerhalb seines Bezirkes unterbringt, bleibt für die Dauer der Unterbringung zuständig.

§ 17

In Fällen von Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten, in denen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge vorliegt, ist ein verwaltungsrechtlicher **Arbeitszwang** nach den Vorschriften der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht zulässig.

§ 18

Verwertbares eigenes Vermögen eines Flüchtlings oder Heimkehrers soweit es nicht für die Begründung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage benötigt wird, ist vor der Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorgeleistungen einzusetzen. Das Nähere bestimmen die bezirklichen und örtlichen Richtlinien über die Handhabung der öffentlichen Fürsorge.

§ 19

Die Kosten des „Flüchtlingsdienstes" einschließlich aller Personal- und Sachaufwendungen zur Erfüllung der im § 5 genannten Aufgaben und der für Flüchtlinge und Heimkehrer aufgewendeten Kosten im Rahmen der Aufgaben dieser Verordnung, fallen dem Lande zur Last.

§ 20

Alle Behörden, sowie Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege haben den Dienststellen des „Flüchtlingsdienstes" volle Unterstützung hinsichtlich der Transportlenkung und Betreuung zu leisten.

§ 21

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. März 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. I. V. Dr. Hilpert

Der Minister
für Arbeit und Wohlfahrt
gez. Oskar Müller

Berichtigung!

Im „Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen" Nr. 11 vom 15. April 1946 ist in der Inhalts-Übersicht zweite Spalte oben, Zeile 1—3: „Richtlinien für die Festsetzung der Geldsühne für Mitläufer gemäß Artikel 18 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946, Seite 97" zu streichen.

Wiesbaden, den 6. Mai 1946.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 13 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.35 **einschl. Versandkosten** gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden, Langgasse 21.